

Mitglieder ID

M 2 3

Eintragungsdatum

Notizen und Unterschrift

vom Vorstand auszufüllen



Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft

## Personendaten

Vorname :  Nachname :

Geschlecht (m/w/d) :  M  W  D Geburtsdatum :  T  T  M  M  Y  Y

Adresse :

Postleitzahl :  Stadt :

E-Mail :

Discord Name\* :

Instagram Name\* :

Telefonnummer\* :

\*freiwillig

## Mitgliederbeitrag

| Beitragsart | Quartalsweise                                   | Halbjährlich                    | Jährlich                 |
|-------------|---|---------------------------------|--------------------------|
| Preis       | 6 Euro  | 12 Euro                         | 24 Euro                  |
| Zahldatum   | alle 3 Monate:<br>01.03 / 01.06 / 01.09 / 01.12 | alle 6 Monate:<br>01.06 / 01.12 | alle 12 Monate:<br>01.06 |

Bevorzugte Zahlweise :  Quartalsweise  Halbjährlich  Jährlich

## Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft

Weitere Bemerkungen : (wie bist du auf uns Aufmerksam geworden?, etc.)

### Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie:

- Die Cosmany e.V. Satzung gelesen und verstanden zu haben. (Anhang 1)
- Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGVo) gelesen und verstanden zu haben. (Anhang 2)
- Das Ihre Daten für folgende Punkte verwendet werden dürfen:
  - Archivierung nach DSGVO
  - Einsicht durch den Vorstand und den Beirat
  - Anfertigen von anonymisierten Statistiken

Datum, Ort, Unterschrift

Datum, Ort, Unterschrift der Erziehungsberechtigten oder des Sorgeberechtigten.

Den ausgefüllten und Unterschriebenen Antrag (Seite 1 und 2) an die folgenden Adresse übersenden:

- E-Mail Adresse:  
[bewerbung@cosmany.info](mailto:bewerbung@cosmany.info)
- Postalische Adresse:  
**Cosmany e.V. Vorstand**  
**Tom Ulbrich**  
**Leiblstrasse 59a**  
**33615 Bielefeld**  
**Bermerk: Bewerbung**

# Anlage 1: Cosmany e.V. Satzung (Stand 11.02.2023)

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Eintragungswille

- (1) Der Verein führt den Namen „Cosmany“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Leibstrasse 59a, 33615 Bielefeld.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ersucht eine Eintragung im Vereinsregister.

## §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Steuerbegünstigte Zwecke  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Konkreter Förderzweck  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur nach §52 der Abgabenordnung (AO).
- (3) Maßnahmen  
Die Maßnahmen für unser Verein bestehen aus:
  - a. Die Verbreitung und Aufklärung zum Thema Cosplay;
  - b. Kurse und Schulungen für Cosplay;
  - c. Unterstützung von Cosplayern;
  - d. Repräsentation vom Thema Cosplay.
- (4) Gemeinnützigkeit  
Der Verein ist selbstlos tätig;  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge, und Pflichten der Mitglieder

- (1) Art der Mitgliedschaft  
Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder Juristische Person werden.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft  
Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme nach freiem Ermessen. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber kein Rechtsmittel zu.
- (3) Beiträge  
Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit wird in der Beitrags- und Gebühren Vereinsordnungen (BGVo) definiert.
- (4) Pflichten der Mitglieder  
Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen des Vereins zu befolgen.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren

## §4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Grund  
Die Mitgliedschaft endet:
  - a. bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
  - b. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  - c. durch Austritt;
  - d. durch Ausschluss.
- (2) Austritt  
Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.

## (3) Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.  
Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat.  
Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

## §5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand.
  - Der Beirat.
  - Die Mitgliederversammlung.
- (1) Anzahl der Vorstandsmitglieder  
Der Vorstand besteht aus:
- a. Organisationsvorsitzende/r
  - b. Finanzvorsitzende/r
  - c. Verwaltungsvorsitzende/r

(2) Vertretungsberechtigung  
Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

## (3) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Vereinszweck verfolgen;
- b. Vereinsinteressen verfolgen;
- c. Rechtlich absichern;
- d. Vereinsvermögen erhalten und verwalten;
- e. Mitglieder-Angelegenheiten;
- f. Rechtliche Aufgaben;
- g. Kommunikation, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit;
- h. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
- i. Aufstellung der Tagesordnung;
- j. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- k. Führen der Bücher;
- l. Erstellung, Änderung, Bekräftigung, Entkräftigung und Erfüllung der Ordnungen.

## (4) Wahl zum Vorstand

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.

## (5) Vergütung des Vorstands

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen. Der Beirat kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe von 840 Euro jährlich beschließen.

# Anlage 1: Cosmany e.V. Satzung (Stand 11.02.2023)

## (6) Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

## (7) Anzahl der Beirat

Der Beirat:

a. gegründet aus 2 Personen.

b. muss eine Grade (2, 4, 6, 8, ...) Anzahl von Mitgliedern haben.

c. muss immer aus gleichen Teilen der Geschlechter (Weiblich und Männlich) Bestehen. Sollte eine Diverse Person gewählt werden wird sie als Weiblicher Part gewertet.

## (8) Aufgaben des Beirats

Der Beirat stellt ein Kontroll- und Beratungsorgan für den Vorstand. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:

a. Entgegennahme des Geschäft-Jahresbericht;

b. Beratung des Vorstandes über Finanzielle Entscheidung;

c. Einsicht in Vereinsunterlagen, nach Abstimmung mit dem Vorstand;

d. Vor in Kraft treten von Ordnungen eine Kontrolle auf Satzungswidrigen Regelungen.

## (9) Wahl zum Beirat

Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Beiratsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Beiratsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied in den Beirat kooptieren.

## (10) Vergütung des Beirats

Die Beiratsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Aufwendungen.

(11) Sonderregelung, wenn kein Beirat gewählt werden kann  
Sollte der Beirat nicht von der Mitgliederversammlung gewählt werden wegen fehlender Kandidaten kann der Vorstand ein Kommissarischen Beirat aufstellen der bis zur nächsten Wahl den Beirat Kommissarisch vertritt.

## §6 Vereinsordnungen

### (1) Zuständigkeit und Begründung

Die Vereinsordnungen sind dafür zuständig, interne Regelungen und Standardisierung für den Verein und seine Mitglieder aufzustellen.

### (2) Gültigkeit

Die Vereinsordnungen erhält seine Gültigkeit mit der Unterschrift von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern und einer Unterschrift eines Beiratsmitgliedes.

### (3) Zugänglichkeit

Jedes Mitglied muss einen Zugang zu jeder für ihn wichtigen Vereinsordnungen haben.

## §7 Ordentliche Mitgliederversammlung

### (1) Häufigkeit

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

## (2) Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

## (3) Einberufung und Tagesordnung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen. Der Versammlungsleiter hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

## (4) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## (5) Beschlussfassung

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine

Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem

Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## (6) Wahlen

Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

## (7) Aufgabenbereiche

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a. die Wahl der Vorstandsmitglieder;

b. die Wahl und Abberufung der Beiratsmitglieder;

c. die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;

d. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

## Anlage 1: Cosmany e.V. Satzung (Stand 11.02.2023)

### (8) Versammlungsleitung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Organisationsvorsitzende/r des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von Verwaltungsvorsitzende/r oder dem Finanzvorsitzende/r geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

### §8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## Anlage 2: Cosmany e.V. Satzung (Stand 11.02.2023)

### (§1 Untergeordneter Verordnung

Diese Verordnung bezieht sich und ist unter der Oberste Vereinsordnung (OV0) gegliedert. Alle angegeben zur Anerkennung, Zuständigkeit, Gültigkeit, Zugänglichkeit, Aufbau, Speicherung, Erstellen, Änderung und Löschung.

zusätzlich zu der Oberste Vereinsordnung (OV0) wird durch die Satzung §3, 3 (Beiträge): „Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Über Höhe und Fälligkeit wird in der Beitrags- und Gebühren Vereinsordnungen (BGVo) definiert.“

### §2 Beitrag

(1) Höhe vom Mitgliederjahresbeitrag.  
Der Mitgliederjahresbeitrag beträgt 24 € (Vierundzwanzig Euro).

(2) Zahlungsmethoden

Ein Mitglied hat die Entscheidung beim Erwerb der Mitgliedschaft einer von 3 arten der Zahlung zu wählen:

a) Quartal: 6 € (Sechs Euro) pro 3 Monate.

b) Halb-Jährlich: 12 € (Zwölf Euro) pro 6 Monate.

c) Jährlich: 24 € (Vierundzwanzig Euro) pro Jahr.

(3) Zeitraum der Übertragung des Mitgliederjahresbeitrag.

Der Mitgliederbeitrag ist ab dem Zahltag/e eines Geschäftsjahres bis zu 10 Werktagen nach dem Zahltag den Vorstand zu Übertragung unter dem in Absatz 4 genannten Konto oder als Bareinzahlung.

Die Zahltage:

a) Quartal: 01.06., 01.09., 01.12. und 01.03.

b) Halb-Jährlich: 01.06. und den 01.12.

c) Jährlich: 01.06.

(4) Kontodaten für die Überweisung des Mitgliederjahresbeitrag.

Der Cosmany Verein sieht vor ein Vereinskonto zu eröffnen für ihre Mitglieder.

(5) Mitgliederjahresbeitragsrückzahlung

Das Mitglied hat keinen Anspruch auf Rückzahlung des Mitgliederjahresbeitrag.

(6) Beitrag für neue Mitglieder

sollte Ein Neues Mitglied dem Verein beitreten muss dieses:

a) Bei Mitglieder das Quartal gewählt haben zahlen nach Absatz 3.

b) Bei Mitglieder das Halb-Jährlich gewählt haben zahlen 4 Monate vor einen Zahltag den Kompletten Beitrag eines Zahltages.

c) Bei Mitglieder das Jährlich gewählt haben zahlen 6 Monate vor einen Zahltag den halben (12 € (Zwölf Euro)) Beitrag eines Zahltages.

### §9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Cosplayer-Unterstützung.

### §3 Gebühren

(1) Kurs- und Schulungsgebühren  
Jeder Kurs oder Schulung kann eine Kurs- oder Schulungsgebühr voraussetzen, die für die folgenden Punkte genutzt werden darf:

a. Entschädigung des Kurs- oder Schulungsleiters;

b. Einkauf von Kurs/Schulungsmaterialien;

c. Reisekosten für Teilnehmer.

(2) Höhe von Gebühren

Die Gebühr muss adäquat zu den Ausgaben des Kurses oder der

Schulung sein. Durch den Vorstand wird die Gebühr kontrolliert und freigegeben.

(3) Übertragung der Gebühr

Die Gebühr kann unter folgenden Punkten übertragen werden:

a. Unter Berechtigung des Vorstandes kann die Gebühr, denn Kurs- oder Schulungsleiter als Barzahlung gegeben werden;

b. eine vom Vorstand autorisierte Person kann das Geld als Barzahlung entgegennehmen.

c. sie kann dem Vorstand unter den Bankdaten in §2, Absatz 3 genannt werden, mit vermerk das es für den Kurs ist.

(4) Gebührenüberschuss

sollte es einen Gebührenüberschuss geben, wird er geteilt durch

die Mitglieder des Kurses oder der Schulung. Sollte je Anteil

unter einem Euro liegen, wird er als Spende an den Verein

gegeben. Bei 1 Euro oder mehr wird er an die Teilnehmer

zurückgegeben unter Voraussetzung, dass er nicht gespendet werden soll.

(5) Gebührenrückerstattung

Mit der Unterschrift zur Teilnahme zum Kurs oder der Schulung verzichtet der Teilnehmer auf die Rückerstattung.